



Gesetz

über die Stellung

des Gemeindepräsidenten

der Gemeinde Klosters ¹

Art. 1

Allgemeines

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2

Aufgaben

Der Gemeindepräsident ist hauptamtlich zu 80 % für die Gemeinde tätig.

Er ist verpflichtet, sich für die in der Verfassung festgelegten Ziele der Gemeinde einzusetzen. Er ist verantwortlich für die mittelfristige Planung und trifft alle Vorkehren, um die Gemeinde vor Schaden zu bewahren.

Für die nebenberufliche Tätigkeit des hauptamtlich tätigen Gemeindepräsidenten gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen kantonalen Personalrechts.

Im Übrigen ist sein Aufgabenbereich in der Geschäftsordnung umschrieben.

Art. 3

Entschädigung,
Sozialzulagen,
Spesen

Der Gemeindepräsident wird im Rahmen des jeweils geltenden Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (PG) in die 25. Lohnklasse eingereiht. Bei Antritt der Tätigkeit beginnt er in der Stufe 4. Der Stufenanstieg erfolgt nach den Grundsätzen des PG.

Der 13. Monatslohn und die Sozialzulage werden ausgerichtet.

Für die Sitzungen in Gemeindebehörden und -kommissionen wird keine Entschädigung ausgerichtet.

Die Spesenentschädigung richtet sich nach den jeweils geltenden kantonalen Bestimmungen.

¹ UG 27.09.2020

Art. 4

Unfallversicherung

Die Gemeinde versichert den Gemeindepräsidenten gegen Berufs- und Nichtberufsunfall.

Der Prämienanteil für die Nichtberufsunfall-Versicherung geht zu Lasten des Versicherten, analog der für die übrigen Gemeindefunktionäre geltenden Regeln.

Art. 5

Alters- und Invalidenvorsorge

Der Gemeindepräsident wird, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, analog dem übrigen Gemeindepersonal bei der kantonalen Pensionskasse gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes versichert.

Art. 6

Recht auf Abgangsschädigung

Nach Amtsantritt aus dem Amt ausgeschiedene Gemeindepräsidenten erhalten keine Ruheentschädigung.

Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Vorstand unter Anhörung der Geschäftsprüfungskommission eine einmalige Abgangsschädigung festlegen. Eine solche Entschädigung kann grundsätzlich nur nach Erreichen des 60. Lebensjahres gewährt werden und darf $\frac{1}{2}$ des zuletzt bezogenen Jahresgehaltes nicht übersteigen. Bei der Bemessung sind die Anzahl Amtsjahre und die verbleibende Zeit bis zur Pensionierung zu berücksichtigen.

Sind Nichtwiederwahl oder Rücktritt auf grobe Pflichtverletzung des aus dem Amt ausgeschiedenen Gemeindepräsidenten zurückzuführen, kann der Gemeinderat die Leistungen der Gemeinde angemessen kürzen oder ganz aussetzen.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf Beginn der Amtsperiode 2009 - 2012 in Kraft und hat erstmals Gültigkeit für den am 1. Januar 2009 sein Amt antretenden Gemeindepräsidenten.

Von der Urnengemeinde angenommen am: 25. November 2007.

Durch Urnengemeinde am 27. September 2020 per 1. Januar 2021 teilrevidiert.